

**Satzung der Bundesfachschule für Betriebswirtschaft  
im  
Kraftfahrzeuggewerbe (BFC) e. V.**

**§ 1 Name und Sitz**

Der Verein trägt den Namen „Bundesfachschule für Betriebswirtschaft im Kraftfahrzeuggewerbe (BFC) e. V.“ und ist ins Vereinsregister unter VR 201565 eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in Northeim.

**§ 2 Zweck**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
  - a) die Unterhaltung einer betriebswirtschaftlichen Schule zur Qualifizierung und Aufstiegsfortbildung im Kraftfahrzeuggewerbe sowie
  - b) der ideellen und materiellen Unterstützung der Bundesfachschule für Betriebswirtschaft durch die Beschaffung von wissenschaftlichem und technischem Lern- und Anschauungsmaterial, Lehr- und Lernmitteln, Förderung von Schulveranstaltungen und der Außendarstellung der Schule. Diese unter b bezeichneten Aufgaben können durch Beschluss der Mitgliederversammlung im Rahmen der steuerbegünstigten Zwecke erweitert oder beschränkt werden, ohne dass es einer Satzungsänderung bedarf. Die Durchführung dieser Aufgaben erfolgt in enger Zusammenarbeit mit der Schulleitung.

**§ 3 Geschäftsjahr und Erfüllungsort**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist vom 01.08. bis 31.07 des folgenden Jahres und entspricht dem Schuljahr. Erfüllungsort für alle Ansprüche zwischen dem Verein und den Mitgliedern ist Northeim.

**§ 4 Selbstlosigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden und bei Auflösung des Vereins keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch (sonstige) unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein erhebt Beiträge. Näheres regelt eine Beitragsordnung, die die Mitgliederversammlung beschließt.

## **§ 5 Mittel des Vereins**

Der Verein erhält die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben durch

- (a) Mitgliedsbeiträge;
- (b) Geld- und Sachspenden;
- (c) Einnahmen aus Zahlungen der Studierenden;
- (d) Zuwendungen, Beihilfen und Zuschüsse öffentlicher Stellen.

## **§ 6 Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein in der Durchführung seiner satzungsmäßigen Aufgaben zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe zu befolgen.
- (2) Der Verein hat ordentliche sowie fördernde Mitglieder.
- (3) Zu den ordentlichen Mitglieder gehören (i.d.R.):
  - Zentrale, regionale sowie fabrikatsbezogene Zusammenschlüsse von Unternehmen des Kfz-Gewerbes (korporative Mitglieder)
  - Mitgliedsunternehmen der berufsständischen Organisation des Kfz-Gewerbes sowie deren Inhaber und leitende Angestellte.
- (4) Fördernde Mitglieder können nach dieser Satzung natürliche oder juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts sowie deren rechtsfähige oder nichtrechtsfähige Zusammenschlüsse werden, die die Ziele des Vereins ideell und materiell unterstützen wie:
  - Studierende und Absolventen der Bundesfachschule für Betriebswirtschaft im Kfz-Gewerbe (BFC),
  - natürliche Personen, die sich um die Förderung der Bundesfachschule für Betriebswirtschaft im Kfz-Gewerbe verdient gemacht haben oder an ihr tätig sind,
  - Unternehmen und Organisation, die dem Kfz-Gewerbe nahestehend sind,
  - jede natürliche und juristische Person, die die Zwecke des Vereins bejaht und fördern will.
- (5) Die Aufnahme in den Verein ist durch schriftliche Beitrittserklärung zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsvorstand.
- (6) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vereinsvorstand zum Abschluss des Geschäftsjahres mit vierteljährlicher Kündigungsfrist.
- (7) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden,
  - (a) bei Zuwiderhandeln gegen wesentliche Interessen des Vereins;
  - (b) wiederholte Schädigung des Ansehens des Vereins;
  - (c) aus einem sonstigen wichtigen Grund;
  - (d) wenn es trotz wiederholter Mahnung mit der Zahlung seines Beitrages mindestens zwei Monate in Verzug ist.

Über den Ausschluss gem. (a), (b) und (c) entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder; über den Ausschluss gemäß (d) entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit, jeweils nach vorheriger Anhörung des Mitgliedes.

(8) Die Ausübung der sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Rechte setzt die Erfüllung der Mitgliedspflichten, insbesondere der Beitragspflicht, voraus. Die Mitgliedsrechte ruhen, wenn das Mitglied mit dem Beitrag in Verzug ist.

(9) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte hieraus. Dies entbindet nicht von noch zu erfüllenden Verpflichtungen gegenüber dem Verein, insbesondere der Beitragszahlung für das laufende Geschäftsjahr.

## **§ 7 Organe des Vereins**

(1) Organe des Vereins sind

- (a) die Mitgliederversammlung
- (b) der Vorstand

(2) Alle Personen, die zu Ämtern innerhalb des Vereins gewählt werden, sind, soweit von der Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt wird, ehrenamtlich tätig. Auslagen, die ihnen bei Ausübung ihres Amtes entstehen, werden auf Antrag durch den Verein vergütet. Mitgliedern des Vorstandes kann darüber hinaus für den mit ihrer Tätigkeit verbundenen Aufwand eine Aufwandsentschädigung gewährt werden.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus den ordentlichen sowie Fördermitgliedern. Sie tritt mindestens einmal im Jahr physisch oder virtuell zusammen und ist vom Vorstand unter Übersendung einer Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen schriftlich in Textform per Brief oder per Mail einzuladen.

(2) Die ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder oder Fördermitglieder beschlussfähig. Jedes ordentliche Mitglied als auch Fördermitglied hat eine Grundstimme. Jedes korporative Mitglied hat darüber hinaus pro angefangene 500 von ihm mittelbar oder unmittelbar vertretenen Unternehmen entsprechend der Beitragsrechnung für das laufende Kalenderjahr jeweils eine zusätzliche Stimme, maximal jedoch 8 Zusatzstimmen; die Fördermitglieder der Kategorie „Freund“ und Partner“ haben ebenfalls zusätzlich zur Grundstimme pro angefangene 100 Euro eine weitere; jedoch auch nur max. 8 Zusatzstimmen. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied, wobei dies bei natürlichen Personen das Mitglied selbst und bei korporativen Mitgliedern, Fördermitgliedern der Kategorien „Fan“, „Freund“ und „Partner“ der jeweils gesetzliche oder bevollmächtigte Vertreter ist. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied durch schriftliche Vollmacht ist zulässig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit diese Satzung nichts Anderes vorsieht.

- (3) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere
- a) die Aufstellung und Änderung der Satzung einschließlich des Vereinszweckes;
  - b) Wahl der Rechnungsprüfer;
  - c) Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung;
  - d) Feststellung des Haushaltsplanes für das folgende Geschäftsjahr und Bewilligung von Ausgaben, die im Haushaltspunkt nicht vorgesehen sind;
  - e) Verwendung der Fördermittel
  - f) Festsetzung des Jahresbeitrages für ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder;
  - g) die Entlastung des Vorstandes;
  - h) Wahl der Vorstandsmitglieder für die Dauer von drei Jahren sowie deren Abberufung;
  - i) Wahl und Abwahl des Geschäftsführers;
  - j) Beschlussfassung über
    - den Erwerb, die Veräußerung oder die dingliche Belastung von Grundeigentum,
    - die Aufnahme von Darlehen,
    - den Abschluss von Verträgen, welche dem Verein fortlaufend Verpflichtungen auferlegen, mit Ausnahme der Anstellungsverträge für die Beschäftigten des Vereins sowie der weiteren zum laufenden Geschäftsbetrieb gehörenden Verträge;
  - k) die Auflösung des Vereins.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der vertretenen Stimmen ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund abberufen. Als wichtiger Grund gelten insbesondere das Zuwiderhandeln gegen wesentliche Interessen des Vereins sowie die wiederholte Schädigung des Ansehens des Vereins. Dem betroffenen Vorstandsmitglied ist Gelegenheit zu geben, sich in der Versammlung zu äußern.
- (5) Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand einzureichen. Der Vorstand legt die Anträge der Mitgliederversammlung vor.
- (6) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorstandsvorsitzende, bei seiner Verhinderung einer der stellvertretenden Vorsitzenden. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, in der sämtliche Beschlüsse, Wahlen und Abstimmungen enthalten sein müssen.
- (7) Beschlüsse der Mitgliederversammlung können von dem Vorstand auch auf schriftlichem Wege herbeigeführt werden. Abs. 2 gilt sinngemäß.
- (8) Die Abstimmungen erfolgen geheim. Es kann durch Handzeichen abgestimmt werden, wenn niemand widerspricht.
- (9) Auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder hat der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einladungsfrist beträgt in diesem Fall mindestens 14 Tage.

## **§ 9 Vorstand und Vorstandssitzungen**

- (1) Der Vorstand leitet den Verein nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und verwaltet das Vermögen des Vereins.  
Der Verein wird i. S. von § 26 BGB gemeinschaftlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten, darunter der Vorstandsvorsitzende und einer seiner Stellvertreter.
- (2) Der Vorstand besteht aus mindestens 5, maximal 9 Vereinsmitgliedern.  
Die Mitgliederversammlung wählt einen Vorsitzenden, zwei Stellvertreter sowie bis zu sechs weitere Vorstandsmitglieder für die Dauer von drei Jahren. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb seiner Amtszeit aus, so wählt die Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied.
- (3) Der Vorstand kann durch Beschluss von drei Vierteln seiner Mitglieder weitere Mitglieder kooptieren. Diese haben nur beratende Funktion und kein Stimmrecht. Die Kooptation endet mit der Wahlperiode. Erneute Kooptation ist zulässig.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Über die Verhandlungen des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, in der sämtliche Beschlüsse enthalten sein müssen.  
In eiligen Sachen kann ein Vorstandsbeschluss auch auf schriftlichem Wege herbeigeführt werden, wenn kein Mitglied des Vorstandes widerspricht.
- (5) Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Wahl so lange im Amt, bis ihre Nachfolger das Amt angetreten haben.
- (6) Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Leitung des Vereins;
  - b) Aufstellung der Tagesordnung für die Mitgliederversammlung;
  - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
  - d) Feststellung der Jahresrechnung und Aufstellung des Haushaltsplanes;
  - e) Anstellung und Entlassung eines Geschäftsführers / einer Geschäftsführerin.
- (7) Der vertretungsberechtigte Vorstand ist befugt, Handlungen und Rechtsgeschäfte im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs und Tätigkeitsbereichs des Vereins selbständig bis zu einem Betrag von 100.000 € vorzunehmen. Handlungen, die darüber hinausgehen, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Mitglieder.

## **§ 10 Rechnungsprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrem Kreis zwei Rechnungsprüfer. Die Wahl erfolgt jeweils für die Dauer von 3 Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.

## **§ 11 Geschäftsführung**

- (1) Der Verein kann für die Erledigung der laufenden Geschäfte nach näherer Anweisung des Vorstandes einen Geschäftsführer / eine Geschäftsführerin anstellen. Einzelheiten der Tätigkeiten regelt eine Geschäftsordnung, die vom Vorstand zu genehmigen ist. Für diese Aufgaben gilt der Geschäftsführer / die Geschäftsführerin als besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB.
- (2) Der Geschäftsführer / die Geschäftsführerin ist berechtigt, alle Erklärungen, die gegenüber dem Verein oder einem seiner Organe abzugeben sind, entgegenzunehmen. Sie gelten damit dem Verein gegenüber als bewirkt.
- (3) Der Geschäftsführer / die Geschäftsführerin ist dem Vorstand verantwortlich. Er / Sie ist berechtigt, an allen Versammlungen sowie Veranstaltungen des Vereins, seiner Organe, Ausschüsse und sonstigen Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen, soweit nicht Angelegenheiten behandelt werden, die seine / ihre persönlichen Interessen berühren.

## **§ 11 Satzungsänderungen**

Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern eine 3/4 Mehrheit der anwesenden Stimmen in der Mitgliederversammlung.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

- (1) Der Beschluss über die Auflösung des Vereins erfordert die Anwesenheit von 2/3 der Mitgliederstimmen sowie eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen in der Mitgliederversammlung.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Volks- und Berufsbildung.